

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GreenChem GmbH (GrCh)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, soweit in den Verträgen nichts anderes vereinbart ist, mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (im Folgenden Kunde genannt). Sie werden Inhalt des zugrundeliegenden Vertrages. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der GrCh gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr erwähnt werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, GrCh hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die von der Internationalen Handelskammer Paris aufgestellten Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms 2020) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Bestellung; Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Angebote der GrCh sind bezüglich aller Bedingungen freibleibend. Bestellungen, mündliche Vereinbarungen und andere Bedingungen sind für GrCh nur verbindlich, wenn und soweit GrCh sie bestätigt. Aufträge werden für GrCh erst durch Bestätigung durch GrCh verbindlich.

3. Berechnung des Gewichtes

Für die Berechnung ist das Gewicht nach Ziffer 8 Absatz 2 maßgebend. Für die Anwendung von Preisstapeln wird die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde gelegt.

4. Zahlung

(1) GrCh stellt den Kunden die Forderung/en gesondert in Rechnung. GrCh behält sich das Recht vor, ausgewählte Rechnungen papierlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Rechnungen der GrCh sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb der vereinbarten Fristen zur Zahlung fällig, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die Zahlung gilt erst als bewirkt, wenn GrCh uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.

(3) Wechsel werden nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung zahlungshalber entgegengenommen. Diskont- und Bankspesen sowie Steuern gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernimmt GrCh keine Gewähr.

(4) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist GrCh berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GrCh behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von GrCh nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn der zugrundeliegende Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Lieferung, Abnahme

(1) GrCh ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Lieferpflicht von GrCh ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.

(2) Lieferfristen, so vertraglich nicht anders vereinbart wurde, beginnen mit der Absendung der GrCh - Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

(3) Die Liefer- und Leistungsverpflichtung gilt nicht, soweit GrCh oder ein Vorlieferant infolge höherer Gewalt zur Lieferung und Leistung nicht in der Lage ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch unverschuldete Transportbehinderungen, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtende Maßnahmen in- oder ausländischer Behörden, Epidemien und jede Form des Arbeitskampfes, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

(4) Die Lieferpflicht von GrCh gilt, so vertraglich nicht anders vereinbart, mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfüllt. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen. Bei frachtfreier Lieferung kommt GrCh nur für die zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Frachtkosten auf. Bis zur Lieferung eingetretene Frachtkostenerhöhungen gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Der Kunde ist zur sofortigen Abnahme der bestellten Ware verpflichtet. Kommt er seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, ist GrCh berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist die bestellte Ware für Rechnung und auf Gefahr des Kunden einzulagern, sofern dies möglich ist, oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte gemäß § 373 HGB bleiben unberührt.

(6) Nimmt bei Lieferung auf Abruf der Kunde den Abruf nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vor, gilt Ziffer 6 Absatz (6) Satz 2 entsprechend. Ist ein Zeitraum nicht bestimmt, hat der Kunde den Abruf binnen eines Monats nach Aufforderung von GrCh vorzunehmen.

7. Verpackung

(1) Leihverpackung ist auf Kosten des Kunden spätestens sechs Wochen nach Lieferdatum in gereinigtem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung ist der Kunde zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

(2) Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust der Leihverpackung bis zum Eintreffen bei GrCh.

8. Qualität, Gewichtsfeststellung

(1) Prozentgehalte, Mischungsverhältnisse, technische und chemische Parameterangaben beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und sind ausschließlich als Mittelwerte anzusehen, sofern keine Mindestwerte garantiert werden. Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen bleiben vorbehalten.

(2) Die für beide Parteien maßgebende Gewichtsfeststellung durch geeichte Messeinrichtungen, zu der bei Lieferung in Einzelverpackung (Säcken o. Ä.) auch Feststellung von deren Zahl und

Einzelgewicht gehört, erfolgt durch GrCh. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der Abschlussmengen berechtigen nicht zu Beanstandungen des Vertrages.

9. Gewährleistung

(1) Der Kunde hat durch geeignete Probenverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unterlässt er diese Prüfung, wird die Ware verbraucht, vermischt, verarbeitet oder veräußert, entfällt für GrCh jegliche Haftung.

(2) Mängelrügen, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind schriftlich unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eintreffen der Ware an dem vom Kunden angegebenen Bestimmungsort bei GrCh anzuzeigen, verborgene Mängel spätestens 7 Tage nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Auslieferung am Versandort. Die Erhebung einer Mängelrüge oder sonstigen Reklamation entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

(3) Die Verpflichtung der GrCh zur Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich nach Wahl von GrCh auf Mängelbeseitigung (soweit möglich), Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die von GrCh gewählte Mängelbeseitigung ist endgültig fehlergeschlagen. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Kunde die Ware empfangen hat.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen GrCh, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den Rechnungsbetrag des verbrauchten Teiles der jeweiligen Lieferung beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstehen. Diese Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung

(1) Gelieferte Waren bleiben Eigentum der GrCh bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Kunden aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit GrCh. Der Eigentumsvorbehalt und die GrCh zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die im Interesse des Kunden eingegangen wurden (z. B. Scheck-Wechsel-Verfahren).

(2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Kunde, ohne dass daraus für GrCh Verpflichtungen entstehen, vor. Verarbeitet der Käufer Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht GrCh das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zzt. der Be- und Verarbeitung zu.

(3) Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Kunde schon jetzt auf GrCh. Der Kunde wird alle im GrCh - Eigentum stehenden Gegenstände für GrCh mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren.

(4) Der Kunde darf alle im GrCh - Eigentum stehenden Waren und Fertigfabrikate nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen volle Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Verfügungen sind nicht gestattet.

(5) Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt an GrCh zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweiligen Forderung ab.

(6) Übersteigt der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.

(7) Erscheint GrCh die Verwirklichung der Ansprüche gefährdet, hat der Kunde GrCh auf Verlangen den Bestand an Waren, die im GrCh - Eigentum stehen, sowie eine Aufstellung der Abnehmer, die Vorbehaltsware bezogen haben, unverzüglich mitzuteilen und GrCh die Rücknahme des Vorbehaltsigentums zu ermöglichen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

12. Warenzeichen

Werden von GrCh gelieferte, mit Warenzeichen versehene Produkte umgefüllt oder sonst weiterverarbeitet, so dürfen die Warenzeichen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der GrCh vom Kunden weiterverwendet werden.

13. Abtretung

Ansprüche aus dem Vertrag können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GrCh an Dritte abgetreten werden.

14. Wirksamkeit

Sollte irgendetwas Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages.

15. Datenschutz

Die GrCh nutzt und speichert personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, also nur soweit dies zur Abwicklung eines Vertrages erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere zur Erbringung von Dienstleistungen und zur Abwicklung von Zahlungen. Alle Daten sind durch Sicherheitssysteme vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Gemäß § 34 BDSG besteht das Recht auf Auskunft gespeicherter personenbezogener Daten auf Antrag.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Die Geschäftsräume der GrCh sind für die Lieferung und Zahlung Erfüllungsort. Gerichtsstand ist das für den Sitz der GrCh zuständige Gericht.

(2) Es gilt deutsches Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anzuwenden. Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die von der Internationalen Handelskammer Paris aufgestellten Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms 2020) in ihrer jeweils gültigen Fassung.